

<http://www.verfassungsgeschichte.ch>

**Rapinat unterstellt die helvetische Republik der  
französischen Militärherrschaft.  
18. Juni 1798.**

Publiziert als Dokument Nr. 203 in:

WILHELM OECHSLI, Quellenbuch zur Schweizergeschichte. Für Haus und Schule, 2. Aufl. Zürich 1901, S. 607-609.

Quellenangabe:

"Republikaner S. 232. Vgl. Strickler II. 253."

Entspricht:

Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede, herausgeg. auf Anordnung der Bundesbehörden, bearbeitet von G. Meyer von Knonau, A. Ph. Segesser, D. A. Fechter, J. K. Krütli, J. A. Pupikofer, J. Kaiser, J. Strickler, J. Vogel, K. Deschwanden, M. Kothing, J. B. Kälin. 8 Bde. 1856-1882, Band II, Seite 253.\*

---

\* Kontrolle steht noch aus.

## 203. Rapinat unterstellt die helvetische Republik der französischen Militärherrschaft. 18. Juni 1798.

Republikaner S. 232. Bgl. Stridler II. 253.

Der Regierungs-Commissair bei der Armee der fränkischen Republik in Helvetien.

In Betracht, daß, wenn es einerseits wahr ist, daß die Schweiz bis jetzt eine Eroberung der fränkischen Armee war, es von der andern Seite nicht weniger wahr ist, daß es den Agenten der fränkischen Regierung nicht weniger zukommt, alle Civil-Politische und Finanz-Operationen, die in Helvetien statthaben sollen, anzuordnen;

In Betracht, daß alle diejenigen, welche darauf bedacht wären, irgend eine Maasregel, welche es der fränkischen Regierung in der Schweiz zu treffen gefiele, durch Anträge, Reden oder Beschlüsse zu hindern, nothwendig Feinde der Freiheit dieser Nation und der Armee sind, welche ihr dieselbe zum Geschenk gebracht haben, und nicht anders, [denn] als Soldknechte des brittischen Kabinetts angesehen werden können;

In Betracht ferner, daß die Motionen und Dekrete, welche täglich von der gesetzgebenden Gewalt Helvetiens gemacht werden, ebenso wie die Beschlüsse des Vollziehungs-Direktoriums das Daseyn einer gefährlichen und dem Wohl Helvetiens nachtheiligen Faktion an den Tag legen; einer Faktion, deren Theilhaber, in der Absicht, ihr mehr Ausbreitung zu verschaffen, die Zeitungsschreiber und Drucker in Sold haben, oder sich selbst damit abgeben, das Gift, das in den öffentlichen Blättern circulirt, zu distillieren;

In Betracht, endlich, daß man nur in der verrätherischen Absicht die Einwohner der Schweiz gegen die Franken zu erbittern, mordbrennerische Motionen in der gesetzgebenden Versammlung vorbringt, oder sich zum Geschäft macht, wenig oder gar nicht gegründete Klagen gegen die fränkischen Armeen vorzubringen, um den so sehr gewünschten Zweck der alten Regierungen, Oligarchen und Feinde Frankreichs zu erzielen, so daß es offenbar, daß es dringend ist, eine solche Faktion durch die Anwendung einer strengen, aber gerechten, und durch die Umstände gebotnen Festigkeit zu unterdrücken:

Wird der Obergeneral aufgefordert, folgenden Befehl ergehen zu lassen:

Art. I. Alle in dem gesetzgebenden Körper gemachten Motionen und Dekrete, alle von dem helvetischen Directorium und den Verwaltungskammern genommenen Beschlüsse, welche den entweder von dem Regierungs-Commissair bei der fränkischen Armee in Helvetien, oder von dem Obergeneral, oder ihren Befehlen zufolge getroffenen Maaßregeln zuwider sind, werden für nichtig und ohne alle Wirkung erklärt. Es ergeht daher an alle Obrigkeiten und an alle Einwohner Helvetiens das gemessenste Verbott, diese Dekrete und Beschlüsse zu vollziehen; im Gegentheil befiehlt man ihnen ausdrücklich, die von dem Commissär, der Regierung und dem Obergeneral genommenen Beschlüsse zu vollziehen und vollziehen zu machen.

Art. II. Alle, welche durch Reden oder Handlungen, alle Beamten, welche durch ihre Urtheile den Operationen der fränkischen Regierung, oder den von ihren Commissärs und dem Obergeneral genommenen Maaßregeln hinderlich zu seyn suchten, endlich alle Zeitungsschreiber, Journalisten, Verfasser und Redakteurs öffentlicher Blätter, welche sich erlauben würden, auf eine Weise zu schreiben, um die Einwohner Helvetiens gegen die Franken, und umgekehrt, zu erbittern, die Armee, ihre Obern und die Commissärs der Regierung zu verläumdern, arglistige Klagen, Beschwerden und andere der Ordnung und Mannszucht nachtheilige Reklamationen zu verbreiten, durch Erzählung von Thatsachen (die, wenn sie von der Art sind, daß ihnen gesteuert werden kann, vor die Commissärs der Regierung, oder den Obergeneral, damit er das nöthige darüber verfüge, gebracht werden müssen) das Volk gegen die Franken zu empören — alle diese so bezeichnete Personen sollen ergriffen, sogleich festgesetzt, als Störer der öffentlichen Ruhe militärisch gerichtet, und ihre Pressen und Buchdrucker-Werkzeuge zerbrochen werden.

Art. III. Jeden Tag, an dem irgend ein öffentliches Blatt in der Schweiz ausgegeben wird, und von allen Buchdruckern, Zeitungsschreibern und Redakteurs dieser Blätter, soll dem Commissär der Regierung und dem Obergeneral der fränkischen Armee in der Schweiz ein Exemplar davon zugesandt werden, damit die besagten Zeitungen von ihnen verificiert und untersucht werden, ob nichts dem vorhergehenden Artikel zuwiderlaufendes darin aufgestellt und erzählt wird. Der Preis des Abonnements wird von denselben, so wie von allen andern Bürgern, vierteljährlich entrichtet werden. Die Buchdrucker, Zeitungsschreiber und Redakteurs sind dieser Verfügung streng nachzukommen gehalten.

IV. Der vorhergehende Beschluß, der in Form eines Anschlagzettels in beiden Sprachen gedruckt und zu 2000 Exemplaren in allen Gemeinden des

helvetischen Gebiets bekannt gemacht und angeheftet werden soll, ist den zwei Rätthen der gesetzgebenden Macht, dem helvetischen Direktorium, sowie allen Verwaltungskammern zu seiner völligen und genauen Vollziehung offiziell zuzuschicken. Die Druckkosten sollen von den Contributionen, zufolge der vom Commissair-Ordonnateur en Chef erteilten Weisungen bezahlt werden.

Unterzeichnet: K a p i n a t.

Der Obergeneral befiehlt, daß von der gegenwärtigen Fertigung 2000 Exemplare gedruckt, solche in allen Hauptorten der helvetischen Cantone bekannt gemacht und angeschlagen, und ihrer Form und Inhalt nach vollzogen werden soll.

Zürich, den 30. Prairial 6ten Jahr.

Unterzeichnet: S c h a u e n b u r g.